
Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Gemeinden und der Kanton stärken die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und fördern in diesem Rahmen die Entwicklung von Kindern.

² Zu diesem Zweck legt der Kanton die Anforderung an die familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote fest.

³ Zudem vergünstigen die Gemeinden und der Kanton die Kosten der Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Kinderbetreuung.

¹⁾ BR [110.100](#)

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die Leistungserbringenden der familienergänzenden Kinderbetreuung mit einem Angebot im Kanton Graubünden und die Erziehungsberechtigten von Kindern mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden.

² Vergünstigungen können an Erziehungsberechtigte von Kindern mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden ausgerichtet werden.

³ In der Regel können Vergünstigungen für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet werden. In Ausnahmefällen können sie für Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe ausgerichtet werden.

⁴ Die Vergünstigungen können ausschliesslich an Erziehungsberechtigte ausgerichtet werden, die ihre Kinder in anerkannten innerkantonalen oder in zugelassenen ausserkantonalen Angeboten betreuen lassen.

Art. 3 Begriffe

¹ Leistungserbringende sind Organisationen oder Institutionen, die Leistungen der familienergänzenden Kinderbetreuung erbringen.

² Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten Kindertagesstätten und Tageselternorganisationen.

³ In Kindertagesstätten werden Kinder im Vorschulalter ausserhalb des Elternhauses regelmässig betreut.

⁴ Tageselternorganisationen vermitteln Tageseltern an Erziehungsberechtigte. Tageseltern betreuen Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe bei sich oder bei den Erziehungsberechtigten zu Hause.

2. Bewilligung und Anerkennung

Art. 4 Bewilligung

¹ Das Betreiben eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung erfordert eine Bewilligung des Kantons.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die durch die Regierung festgelegten Anforderungen an Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform gewährleistet sind.

³ Die Bewilligung ist zu befristen.

⁴ Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Art. 5 Aufsicht

¹ Die bewilligten Leistungserbringenden unterstehen der Aufsicht des Kantons.

² Die bewilligten Leistungserbringenden sind verpflichtet, dem Kanton einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung einzureichen und alle zur Ausübung der Aufsicht nötigen Angaben zu unterbreiten.

³ Der Kanton kann die Bücher jederzeit überprüfen, Einsicht in die Belege nehmen und die Betriebsführung kontrollieren sowie aufgrund der Erhebungen Vergleiche zwischen den einzelnen bewilligten Leistungserbringenden anstellen. Er kann dafür die Finanzkontrolle oder weitere Verwaltungseinheiten beiziehen.

⁴ Der Kanton kann in die Dokumentation der bewilligten Leistungserbringenden über die betreuten Kinder Einsicht nehmen.

Art. 6 Anerkennung

¹ Die Anerkennung eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung ist Voraussetzung, dass den nutzenden Erziehungsberechtigten Vergünstigungen ausgerichtet werden können.

² Die Anerkennung wird erteilt, wenn das Angebot:

- a) über eine Bewilligung verfügt;
- b) auf gemeinnütziger Basis betrieben wird;
- c) öffentlich zugänglich und konfessionell neutral ist;
- d) dem Bedarf und der Angebotsplanung der Gemeinden und des Kantons entspricht;
- e) den Gemeinden und dem Kanton die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten bereitstellt.

³ Die Anerkennung ist zu befristen

⁴ Die Anerkennung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Art. 7 Betriebs- und Rechnungsführung

¹ Die anerkannten Leistungserbringenden sind zu effizienter, ihren Aufgaben angemessener Betriebsführung auf gemeinnütziger Basis verpflichtet.

² Die Regierung erlässt Vorschriften über die Rechnungslegung der anerkannten Leistungserbringenden.

³ Die anerkannten Leistungserbringenden sind verpflichtet, Stellen- und Einreisungspläne sowie die Anstellungsbedingungen für das Personal der Aufsicht offenzulegen.

Art. 8 Zulassung ausserkantonaler Angebote

¹ Die Vergünstigungen können an Erziehungsberechtigte ausgerichtet werden, die ihre Kinder in ausserkantonalen Angeboten betreuen lassen, wenn das Angebot:

- a) über eine Bewilligung der zuständigen Bewilligungsbehörde verfügt;
- b) auf gemeinnütziger Basis betrieben wird;
- c) öffentlich zugänglich und konfessionell neutral ist;

-
- d) den Bündner Gemeinden und dem Kanton Graubünden die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten bereitstellt.

3. Finanzierung

Art. 9 Taxen der Leistungserbringenden für die Erziehungsberechtigten

¹ Die Leistungserbringenden legen die Taxen für die Leistungen der familienergänzenden Kinderbetreuung je Angebot fest.

² Die Taxen je Angebot sind für die Erziehungsberechtigten abhängig vom Alter der Kinder identisch.

³ Die Regierung legt Maximaltaxen pro Betreuungstag und Kind fest. Dabei orientiert sie sich an den durchschnittlichen Kosten der anerkannten und wirtschaftlichen Leistungserbringenden (Normkosten). Basis bilden die geprüften Kostenrechnungen der vorangegangenen Jahre.

Art. 10 Vergünstigungen der Kosten der Erziehungsberechtigten

¹ Die Wohnsitzgemeinden und der Kanton vergünstigen die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung.

² Die Höhe der Vergünstigungen orientiert sich an den nach dem Alter der Kinder abgestuften Normkosten. Sie ist abhängig vom Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.

³ Die Anzahl vergünstigter Betreuungstage orientiert sich an der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten. Es können zudem die Ausbildungssituation, soziale Gründe oder das Kindeswohl berücksichtigt werden.

⁴ Die Regierung legt in der Verordnung die Höhe der Vergünstigungen zusammen mit dem maximalen Einkommen und Vermögen fest, bis zu welchem Vergünstigungen ausgerichtet werden. Sie regelt darin auch die Modalitäten für die Ermittlung und Ausrichtung der Vergünstigungen.

⁵ Die Wohnsitzgemeinden ermitteln die Vergünstigungen pro betreutem Kind und richten sie an die Erziehungsberechtigten aus.

⁶ Nach diesem Gesetz können die Wohnsitzgemeinden höhere Vergünstigungen ausrichten, als von der Regierung gemäss Absatz 4 festgelegt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Wohnsitzgemeinde.

Art. 11 Minimaler Kostenanteil der Erziehungsberechtigten

¹ Die Regierung legt in der Verordnung den minimalen Kostenanteil der Erziehungsberechtigten pro Betreuungstag und Kind fest.

² Überschreitet im Einzelfall die Summe der Vergünstigung und des minimalen Kostenanteils die Taxe des Leistungserbringenden, wird die Vergünstigung um den entsprechenden Betrag reduziert.

Art. 12 Aufteilung der Vergünstigungen zwischen den Wohnsitzgemeinden und dem Kanton

¹ Das Total der Vergünstigungen gemäss Artikel 10 Absatz 4 wird folgendermassen auf die Wohnsitzgemeinden und den Kanton verteilt:

- a) Die Wohnsitzgemeinden beteiligen sich mit einem einheitlichen Beitrag pro Betreuungstag und Kind. Dieser Beitrag liegt zwischen 15 und 30 Franken.
- b) Der Kanton trägt die verbleibenden Vergünstigungen von 50 Prozent des Totals.

² Die Regierung legt die Höhe des einheitlichen Beitrags pro Betreuungstag und Kind der Wohnsitzgemeinden fest.

Art. 13 Rückförderung von Vergünstigungen

¹ Von den Erziehungsberechtigten unrechtmässig bezogene Vergünstigungen können von den Wohnsitzgemeinden innert fünf Jahren seit Auszahlung zurückgefordert oder mit Ansprüchen verrechnet werden.

Art. 14 Kinder mit Behinderung

¹ Der Kanton kann Leistungserbringende der familienergänzenden Kinderbetreuung, die Kinder mit Behinderung betreuen, durch Beratung und Gewährung von Beiträgen unterstützen.

² Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch die eidgenössische Invalidenversicherung, durch sonstige Versicherungsträger oder anderweitig gedeckt sind.

Art. 15 Innovationsförderung

¹ Der Kanton kann neue Modelle für familienergänzende Betreuung von Kindern während einer befristeten Versuchsphase mitfinanzieren, sofern eine qualifizierte Wirkungsbeurteilung gewährleistet ist.

4. Planung

Art. 16 Bedarfsanalyse und Angebotsplanung

¹ Grundlage für die Anerkennung von Leistungserbringenden und die Gewährung von Vergünstigungen bilden die Bedarfsanalyse der Gemeinden und die Angebotsplanung des Kantons.

² Vergünstigungen setzen voraus, dass die Wohnsitzgemeinde den Bedarf anerkennt. Die Gemeinden legen den Bedarf für das Folgejahr fest und melden ihn dem Kanton und den Leistungserbringenden.

³ Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Bedarfsanalyse.

⁴ Der Kanton legt die Angebotsplanung periodisch fest.

5. Daten

Art. 17 Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung

¹ Die kantonale Steuerverwaltung stellt den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kommunalen und kantonalen Behörden über ein Abrufverfahren die für den Vollzug der Vergünstigungen notwendigen Daten des EDV-Veranlagungsprogrammes zur Verfügung.

Art. 18 Datenschutz

¹ Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

² Sie können Daten an Dritte weiterleiten, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist und keine überwiegenden Privatinteressen entgegenstehen.

Art. 19 Veröffentlichung von Daten

¹ Der Kanton kann Vergleichsdaten der anerkannten Leistungserbringenden in anonymisierter Form veröffentlichen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 20 Vollzug

¹ Der Kanton ist für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig, soweit keine anderen Zuständigkeiten aufgeführt sind.

² Die Wohnsitzgemeinden ermitteln die Vergünstigungen auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Sie verfügen die Vergünstigungen und richten sie in der Regel den Erziehungsberechtigten aus.

³ Die Regierung bezeichnet die zuständigen kantonalen Behörden.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

¹ Bewilligungen und Anerkennungen von Leistungserbringenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.